

GEM. PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBL. I - 4/1965)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

GEM. B.N.V.O. ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 4



MISCHGEBIET § 6

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

GESCHOSSZAHL ALS HÖCHSTGRENZE II

GRUNDFLÄCHENZAHL 0,4

GESCHOSSFLÄCHENZAHL 0,7

BEI NUR EINGESCHOSSIGER BEBAUUNG DÜRFEN, BEZUGSWEISE DIE HOCHSTWERTE GEM. § BAUNVO: 0,4; 0,7 NICHT ÜBERSCHRITTET WERDEN.

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN:

OFFENE BAUWEISE O

BAULINIE BAUGRENZE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

VERKEHRSFÄCHEN:

STRASSENVERKEHRSFÄCHEN MIT STRASSENBEZUGSLINIEN

ÖFFENTLICHE PARKFÄCHEN P

SICHTFÄCHEN: VON ALLEN SICHTHINDERNISSEN FREIHALTEN, DIE ÜBER DAS MASS VON 0,5 M ÜBER FAHRBAHNDÄNDER KANTE HINAUSRAGEN WIE Z. B.: BEBAUUNG, BEWÜHNS EINFRIEDLICHEN US.F.

BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF:

GEMEINDEVERWALTUNG

SCHULE

KIRCHE

GRÜNFLÄCHEN: (s. § 9 Abs. 1 Ziff. 15 u. 16 B.BauG.)

VORHANDENE BÄUME UND STRÄUCHER SIND PÜREN DIE PLACIERUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UND IM FALLE DER BAUARBEITEN, SOWEIT IRGEND MÖGLICH, ZU ERHALTEN. AUF DEN FREIPLÄCHEN DER BAUGRUNDSTÜCKE UND AUF NEBENFLÄCHEN DER VERKEHRSBEREICHE (TREPPENUNTERSTREIFEN, PARKPLATZ US.M.) SIND SOWEIT ES DIE NUTZUNG UND DIE RAUMLICHE SITUATION ZULÄSST, BÄUME U. STRÄUCHER ANZUPFLANZEN UND ZU ERHALTEN. DABEI SOLLTE AUF JEDEM BAUGRUNDSTÜCK JE BODENFREIPLÄCHE MINDESTENS HOCHWACHSENDEN EINHEIM. LAUBBÄUM ANGEPLANTZ UND ERHALTEN WERDEN.

GRENZE DES RÄUMLICHEN GÜLTIGKEITSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

GEMEINDE ALGERMISSEN

ORTSTEIL

LÜHNDE

LANDKREIS HILDESHEIM - MARIENBURG

BEBAUUNGSPLAN NR. 2

KLEINER DORNKAMP AUFHEBUNG EINES TEILES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 (KLEINER DORNKAMP)

INHALT der 2. - 2. ÄNDERUNG -

Aufhebung der Rechtsmäßigkeit des östlich der Straßennitte der Kreisstraße Nr. 121 gelegenen Teiles des Bebauungsplans Nr. 2, die vom Rat der Gemeinde Lühnde am 1. März 1973 beschlossen wurde.

GELTUNGSBEREICH der 2. Änderung: Flurstücke Nr. 108, 107, 105 - östliche Hälfte, 104, 103, 102, 101, 100, 99, 98, 97/1, 97/2, 654/309.

DARSTELLUNG des Geltungsbereichs: NICHT MEHR RECHTIG BEZAHLTE BEBAUUNGSPLANES NR. 2 VON LÜHNDE (BILDBERGE FLÄCHEN): AUFGEHOBEN

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 17.04.1973 gem. § 12 BauG. im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim-Marienburg Nr. 142.

Mit dieser Bekanntmachung wurde die 2. Änderung rechtsverbindlich. Dieser Plan der 2. Änderung ersetzt den Bebauungsplan Nr. 2, der am 15.3.1973 rechtsverbindlich wurde.

Algermissen, den 15.12.2004

Gemeindedirektor i.V.



Die Planunterlagen entsprechen für den Geltungsbereich der 2. Änderung den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Standorte, Maße und Ritzhöhe vollständig nach (Übersicht vor). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geographisch einwandfrei. Die Übereinstimmung der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Übereinstimmung ist einwandfrei möglich.

Der Rat der Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 B.BauG. beschlossen am 23.8.1971. Die 2. Änderung wurde beschlossen am: 1.3.1973

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde im Auftrag der Gemeinde ausgearbeitet am 11.4.1974 durch UPL. H. HEINZ HEGENBART ARCHIT. - BERATENDER INGENIEUR HILDESHEIM AM KLOSTERHOF 20 - TELEFON 1141

Der Rat der Gemeinde hat den Entwurf der 2. Änderung gem. § 2 Abs. 6 B.BauG. (zur öffentlichen Auslegung) beschlossen am: 22.5.1974

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 B.BauG. vom: 17.1974 bis: 18.1974 einschl. am: 21.6.1974

Als Satzung vom Rat der Gemeinde aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 B.BauG. vom 23.6.1990 (BGBL. I S. 341) sowie des § 6 NBO v. 4.5.1955 (Rdg. GVB. I S. 126) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am: 8.3.1976

Genehmigt gem. § 11 B.BauG. nach Maßgabe seiner Verfügung vom - 214 - Hildesheim, den ... Der Regierungspräsident Im Auftrage: (Siegel)

Der Rat der Gemeinde ist mit Beschluss vom ... der in der Gemeinde-Verfügung des Herrn Regierungsräsidenten in Hildesheim vom - 214 - aufgeführten Auflage beigetreten. ... den ... (Siegel)

Katasteramt Vermessungsdirektor

Gemeindedirektor

Planverfasser

Gem. Direktor

Gem. Direktor

Gem. Direktor

BÜRGERMEISTER

BÜRGERMEISTER

